



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

AnwZ (Bfng) 74/13

vom

20. Mai 2014

in der verwaltungsrechtlichen Anwaltssache

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft  
hier: Erledigung der Hauptsache

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch die Berichtsterstatte-  
rin Richterin Roggenbuck

am 20. Mai 2014

beschlossen:

Das Berufungsverfahren wird eingestellt.

Das Urteil des I. Senats des Anwaltsgerichtshofs Berlin vom  
19. August 2013 ist gegenstandslos.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 50.000 € fest-  
gesetzt.

#### Gründe:

##### I.

- 1 Die Beklagte hat die Rechtsanwaltszulassung der Klägerin wegen Ver-  
mögensverfalls (§ 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO) durch Bescheid vom 11. Januar 2012  
widerrufen. Der Anwaltsgerichtshof hat die dagegen gerichtete Klage abgewie-  
sen und die Berufung zugelassen. Während des laufenden Berufungsverfah-  
rens hat die Klägerin auf ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet. Die  
Beklagte hat infolgedessen ihre Zulassung bestandskräftig gemäß § 14 Abs. 2  
Nr. 4 BRAO widerrufen. Die Parteien haben daraufhin den Rechtsstreit in der  
Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt.

II.

2            Nachdem die Parteien die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist gemäß § 112e Satz 2 BRAO, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO das Berufungsverfahren einzustellen und entsprechend § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 173 Satz 1 VwGO, § 269 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 ZPO zur Klarstellung auszusprechen, dass das angefochtene Urteil unwirksam geworden ist. Für die gemäß § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 161 Abs. 2 VwGO zu treffende Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ist nach § 87a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3, § 125 Abs. 1 Satz 1 VwGO der Berichterstatter zuständig.

3            Über die Kosten ist gemäß § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO nach billigem Ermessen zu entscheiden; der bisherige Sach- und Streitstand ist zu berücksichtigen. Danach hat die Klägerin die Verfahrenskosten zu tragen.

4            Zu dem maßgeblichen Zeitpunkt - Widerrufsbescheid der Beklagten vom 11. Januar 2012 - lagen die Voraussetzungen für einen Widerruf vor. Die Klägerin war am 11. Januar 2012 im Zentralen Schuldnerverzeichnis beim Amtsgericht S. mit mindestens zwei Haftbefehlen ( M vom 21. Oktober 2010; M vom 15. Februar 2010) eingetragen. Damit wurde der Vermögensverfall kraft Gesetzes vermutet. Die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls hatte die Klägerin auch nicht widerlegt. Dass die Eintragungen im Zentralen Schuldnerverzeichnis nach Widerruf der Zulassung gelöscht wurden, ist ohne Bedeutung. Nach der ständigen Senatsrechtsprechung (vgl. nur Beschlüsse vom 29. Juni 2011 - AnwZ (Brfg) 11/10, BGHZ 190, 187 Rn. 9 ff.; vom 24. Oktober 2012 - AnwZ (Brfg) 47/12, juris Rn. 6 und vom 4. Februar 2013 - AnwZ (Brfg) 31/12, juris Rn. 7) ist für die Beurteilung der

Rechtmäßigkeit eines Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach dem ab 1. September 2009 geltenden Verfahrensrecht auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens (hier: 11. Januar 2012) abzustellen. Die Beurteilung danach eingetretener Entwicklungen ist einem Wiederezulassungsverfahren vorbehalten.

- 5            Der Vermögensverfall indiziert nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden. Dass die Klägerin hauptsächlich auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts tätig war, schloss eine Gefährdung nicht aus. Die Berufung der Klägerin wäre nach bisherigem Sach- und Streitstand erfolglos gewesen.

III.

- 6 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 194 Abs. 2 BRAO. Umfang und Bedeutung der Sache sind nicht geringer als in anderen Berufungsverfahren gegen Urteile, die den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls zum Gegenstand haben. Trotz mutmaßlich schlechter Vermögens- und Einkommensverhältnisse des betroffenen Rechtsanwalts legt der Senat in diesen Fällen üblicherweise den Streitwert von 50.000 € zugrunde.

Roggenbuck

Vorinstanz:

AGH Berlin, Entscheidung vom 19.08.2013 - I AGH 2/12 -